

BVGer D-2033/2021 vom 18. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2033_2021

FR: TAF D-2033/2021 du 18 juin 2021

IT: TAF D-2033/2021 del 18 giugno 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägung 1.3 - einzutreten.

E. 1.3

Auf das Rechtsbegehren, das Geburtsdatum im ZEMIS sei anzupassen ist, wie in der Zwischenverfügung vom 5. Mai 2021 festgehalten, nicht einzutreten. Es wird auf die Ausführungen in der besagten Zwischenverfügung verwiesen (vgl. Sachverhalt O.).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in der Beschwerde in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe gegenüber den rumänischen Behörden ungenügende Angaben im Wiederaufnahmegesuch gemacht, weshalb deren Zustimmung nicht rechtsgültig sei. Auch habe sie ihn ungenügend zu den Vorkommnissen respektive Zuständen in Rumänien befragt.

E. 3.2

Den ersuchenden Staat trifft eine Informationspflicht. Das Standardformblatt, das gemäss Art. 21 Abs. 3 Dublin-III-VO für das Aufnahmegesuch zu verwenden ist, muss alle

Informationen enthalten, anhand derer der ersuchte Mitgliedstaat prüfen kann, ob er gemäss den in der Dublin-III-VO definierten Kriterien zuständig ist. Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann dazu führen, dass die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates nicht rechtswirksam ist (vgl. Urteil des BVGer F-1696/2019 vom 10. Mai 2019 E. 7.2 m.w.H.).

E. 3.3

Das SEM führte im Wiederaufnahmegesuch an die rumänischen Behörden aus, dass der Beschwerdeführer anlässlich seines Asylgesuchs in der Schweiz angegeben habe, er sei minderjährig. Die [Behörden des Dublin-Staates 1] hätten mitgeteilt, dass sie den Beschwerdeführer aufgrund einer Altersabklärung im Jahr 2018 als volljährig eingeschätzt hätten. Die [Behörden des Dublin-Staates 2] hätten sodann angegeben, im Jahr 2020 ein Altersgutachten erstellt zu haben, welches die Volljährigkeit des Beschwerdeführers bewiesen habe. Die rumänischen Behörden hätten einem Wiederaufnahmeersuchen von [Dublin-Staat 2] zugestimmt. Man habe das [Altersgutachten des Dublin-Staates 2] in der Schweiz überprüfen lassen und sei zum Schluss gekommen, dass das vom Beschwerdeführer angegebene Alter nicht mit dem Resultat des [Altersgutachtens des Dublin-Staates 2] vereinbar sei. Aufgrund der von den [Dublin-Staat 1], rumänischen und [Dublin-Staates 2] Behörden erhaltenen Informationen sei man von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen und habe sein Geburtsdatum auf den (...) angepasst. Man nehme an, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Asylgesuche in Rumänien, [Dublin-Staat 2] und der Schweiz bereits volljährig gewesen sei. Er habe seine Minderjährigkeit nicht mit rechtsgenügenden Identitätsdokumenten belegen können ([...]).

E. 3.4

Damit hat das SEM den ihn bekannten Sachverhalt in gebührender Weise den rumänischen Behörden offengelegt. Zwar führte es im Wiederaufnahmeersuchen lediglich aus, das vom Beschwerdeführer angegebene Alter sei nicht mit dem [Altersgutachten des Dublin-Staates 2] vereinbar. Indessen wurde das Gutachten des IRM den rumänischen Behörden ebenfalls übermittelt ([...]), was letzteren eine vollständige Prüfung des Sachverhaltes ermöglichte. Eine Unterschlagung von Informationen kann dem Wiederaufnahmeersuchen somit nicht entnommen werden.

E. 3.5

Dem Beschwerdeführer wurde anlässlich der EB UMA das rechtliche Gehör zu einer möglichen Überstellung nach Rumänien gewährt ([...]). Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer zwar kurz, aber in genügender Weise Gelegenheit gegeben, sich zu äussern und die Gründe für seine Vorbehalte gegen eine Rücküberführung nach Rumänien darzulegen, zumal diese durch diverse Rückfragen der anwesenden Rechtsvertretung vertieft werden konnten. Auch würdigte die Vorinstanz die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Rumänien. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde von der Vorinstanz somit richtig und vollständig festgestellt.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, zumal angesichts des Ausgangs des Verfahrens ohnehin keine Veranlassung besteht, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zwecks (ergänzender) Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird in der Regel auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nach dem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat - oder bei fingierter Zustimmung - auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein.

E. 4.2

Im Falle einer minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wobei von der Situation zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung in einem Mitgliedstaat ausgegangen wird (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger unter 18 Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.). Vorliegend besteht deshalb bei gegebener Minderjährigkeit des Beschwerdeführers einer der grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit Rumäniens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4; F-5625/2020 vom 18. November 2020; F-3255/2020 vom 2. Juli 2020 E. 5.2).

E. 5.1

Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer minderjährig und mithin die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Die Vorinstanz geht insbesondere gestützt auf die Registrierung des Beschwerdeführers in [Dublin-Staat 1], das in [Dublin-Staat 1] erstellte Altersgutachten, das in [Dublin-Staat 2] erstellte Altersgutachten sowie dessen Beurteilung durch das IRM von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers aus (vgl. die angefochtene Verfügung, [...]). Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, er sei minderjährig.

E. 5.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der Beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3).

E. 5.3

In der Rechtsmitteleingabe wird zunächst ausgeführt, dass der Altersschätzung in [Dublin-Staat 1], die lediglich auf einer äusseren ärztlichen Untersuchung und einem psychosozialen Gespräch beruhe, kein Beweiswert zugemessen werden könne. Das Gutachten des IRM lasse, unter Berücksichtigung der einschlägigen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, keine Hinweise auf die Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu. Im Gegenteil sei sein angegebenes Alter mit den Resultaten des Altersgutachtens des IRM vereinbar, weshalb dieses gar als Indiz für die Minderjährigkeit zu werten sei. Das [Altersgutachten des Dublin-Staates 2] habe keinen Beweiswert für die Alterseinschätzung in der Schweiz, da alleine die Ergebnisse des IRM massgebend seien.

Wie die Vorinstanz selber ausgeführt habe, habe der Beschwerdeführer anlässlich der EB UMA widerspruchsfreie Aussagen zu seinem Alter und seiner Schulbildung gemacht. Seine widerspruchslosen und ausführlichen Schilderungen seien als starkes Indiz für das angegebene Alter beziehungsweise die Minderjährigkeit zu werten. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer ferner, insbesondere angesichts der vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten systemischen Mängel in [Dublin-Staat 1], plausibel und glaubhaft erklären können, wie es zur fehlerhaften Registrierung in [Dublin-Staat 1] gekommen sei, weshalb diese kein Indiz für die Volljährigkeit sei. Darüber hinaus könne keinesfalls gesagt werden, dass der Kopie der Übersetzung des Tazkera "keinerlei Beweiswert" zukomme. Es handle sich um eine offiziell zertifizierte Übersetzung, was auch am Stempel des Aussenministeriums erkennbar sei. Dieser beglaubigten Übersetzung komme daher ein höherer Beweiswert zu, als den lokal ausgestellten Tazkeras, die nicht vom Aussenministerium beglaubigt werden müssten, und sei ebenfalls als Indiz für das geltend gemachte Geburtsdatum beziehungsweise die Minderjährigkeit zu werten.

E. 5.4

Gemäss dem in der Beschwerde einschlägig zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E-891/2017 vom 8. August 2018, publiziert als BVGE 2018 VI/3) sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet und lässt sich anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. ebd. E. 4.2.1 f.). Gemäss dem Gutachten des IRM ergab die Handknochenanalyse ein Mindestalter von 16.1 Jahren, die Schlüsselbeinanalyse ein Mindestalter von 16.4 Jahren und die zahnärztliche Untersuchung ein Mindestalter von 17.0 bis 17.4 Jahren (vgl. [...]). Folglich lässt sich anhand dieser medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit des Beschwerdeführers machen, da das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt. Somit hat die Vorinstanz dieses Gutachten zu Unrecht als Indiz für die Volljährigkeit gewertet, zumal sie selber ausführt, das Gutachten komme nicht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung sicher volljährig gewesen sei. Da von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung die ärztliche körperliche Untersuchung zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person nicht geeignet ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1), geht die Vorinstanz auch fehl, wenn sie sich auf das [Altersgutachten des Dublin-Staates 1] beruft, zumal dieses Gutachten äusserst knapp ausgefallen ist. So geht daraus nicht einmal hervor, welche morphologischen entwicklungsbezogenen Eigenschaften Gegenstand der Untersuchung waren oder welchen Inhalt das persönliche Gespräch hatte, dass am Ende der Schluss gezogen werden konnte, beim Beschwerdeführer handle es sich um eine erwachsene Person ([...]). Ferner sind auch der Umstand, dass die [Behörden des Dublin-Staates 2] die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft erachtet und eine Altersabklärung veranlasst haben, und die Aussagen des Beschwerdeführers zum Stand seines Asylverfahrens in [...] als Indiz für die Volljährigkeit nicht geeignet. Der Beschwerdeführer gab bereits auf dem Personalienblatt an, am (...) geboren zu sein, und seine Angaben zu seinem Lebenslauf weisen keine Widersprüche auf und sind grundsätzlich plausibel ([...]). Auch die Vorinstanz

selber bemerkt, seine Aussagen anlässlich der EB UMA seien grundsätzlich widerspruchlos ausgefallen. Ebenso hat der Beschwerdeführer gegenüber den rumänischen und [Dublin-Staat 2] Behörden geltend gemacht, am (...) geboren beziehungsweise minderjährig zu sein ([...]). Alleine das in [Dublin-Staat 1] vermerkte Geburtsdatum ([...]) vermag nicht zur Annahme der Volljährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung in der Schweiz zu führen, zumal die Umstände, wie es zu dieser Registrierung gekommen ist, nicht bekannt sind. Schliesslich ist der Vorinstanz zwar dahingehend zuzustimmen, dass der vom Beschwerdeführer eingereichten Kopie der beglaubigten Tazkera-Übersetzung kaum Beweiswert zukommt, indessen geht sie in diesem Zusammenhang auch fehl, wenn sie seine Erklärung, warum er das sich Afghanistan befindliche Original zur Zeit nicht beschaffen könne ([...]), mit dem Argument, ihm sei gemäss eigenen Aussagen jeweils Geld aus Afghanistan nach Rumänien übermittelt worden, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass die Übermittlung der Tazkera nicht möglich gewesen sein soll, als zweifelhaft abtut, da aus den Aussagen des Beschwerdeführers nicht hervorgeht, dass ihm "jeweils" (mithin regelmässig) Geld aus Afghanistan übermittelt worden sei ([...]).

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in einer Gesamtwürdigung aufgrund der vorstehenden Erwägungen daher zum Schluss, dass die von der Vorinstanz angeführten Indizien für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen vermögen, die von letzterem geltend gemachte Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung dagegen als glaubhaft zu erachten ist. Die Vorinstanz ist zu Unrecht von dessen Volljährigkeit im betreffenden Zeitpunkt ausgegangen. Der Beschwerdeführer kann sich somit auf die spezifischen Schutzbestimmungen der Dublin-III-VO für unbegleitete Minderjährige (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO) berufen.

E. 5.6

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Schweiz gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zur Durchführung eines nationalen Asylverfahrens zuständig ist. Der Nichteintretensentscheid des SEM vom 22. April 2021 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die mit Zwischenverfügung vom 5. Mai 2021 gewährte unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)